



Egg, 29. April 2011

Zl. 141

Halte- und Parkverbot auf einem Teilstück der Pfisterstraße (GST 10628/3)

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a sowie § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF., in Anwendung des § 1 der „Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei“, LGBl. Nr. 30/1995 idgF., wird angeordnet:

**Im Verlauf der Pfisterstraße (GST 10628/3) ab 36m nach der
Abzweigung von der L200 Richtung Pfister bis nach der
Pfisterbachbrücke ist
das Halten und Parken bis auf weiters nicht gestattet.**

Diese Anordnung ist 36m nach der Abzweigung von der L200 Richtung Pfister durch das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ und auf deren Rückseite dasselbe Vorschriftszeichen mit der Zusatztafel „Ende“ kundzumachen. In gleicher Weise ist diese vor der der Pfisterbachbrücke von Richtung Pfister her kundzutun.

Diese Anordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.


Norbert Fink, Bürgermeister

Ergeht nachrichtlich an:

- Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg mit der Bitte um Kontrolle
- Freiw. Feuerwehr Egg, zH Hr. Kdt. Markus Natter, Bühel 1092, 6863 Egg
- Rettungsabteilung Egg, Gerbe 1144, 6863 Egg

Öffentliche Kundmachung:

- Anschlagtafel der Gemeinde Egg
- Verlautbarung auf „www.egg.at“